

Beschlussvorlage	6899/2022	Fachbereich 3 Herr Seiler
Widmung Straßenzug "An der Bleiche" und Garagenhof "Sauerbruchstraße"		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt, die nachfolgend genannten Straßenparzellen dem öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977, in der derzeit geltenden Fassung, als Gemeindestraßen zu widmen:

Gemarkung Mayen, Flur 20, Parzellen-Nrn. 321/31, 321/32, 321/49, 321/52, 321/57, 328/10, „An der Bleiche“,

Gemarkung Mayen, Flur 11, Parzellen-Nr. 304/72, „Sauerbruchstraße“

Die Verkehrsflächen sind in den entsprechenden Lageplänen farblich dargestellt, die Bestandteil des Beschlusses sind.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Die im Beschlussvorschlag genannten Straßen sind endgültig hergestellt und dem öffentlichen Verkehr tatsächlich zur Verfügung gestellt.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Widmung werden diese Straßenparzellen auch rechtlich dem öffentlichen Verkehr gemäß § 3 Nr. 3a des LStrG als Gemeindestraßen zur Verfügung gestellt.

Die Form und der Inhalt der Widmung von Straßen richtet sich nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516).

In dem der Sitzungsvorlage beigefügten Lageplan, sind die zu widmenden Verkehrsflächen farblich hervorgehoben.

Erläuterung zu Widmung 1 „An der Bleiche“ (Anlage 1)

Die Straßenparzellen Gemarkung Mayen Flur 20 Nrn. 321/31, 321/32, 321/49, 321/52, 321/57 bestehen bereits seit vor 1961. Das ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis 1961. Nach § 54 LStrG sind alle Straßen, die nach bisherigem Recht die Eigenschaft einer öffentlichen Straße haben, öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes. Damit gelten die oben genannten Straßenparzellen als öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes. Die neu ausgebaute Straßenparzelle Gemarkung Mayen Flur 20 Nr. 328/10 zählt nicht hierzu und muss aus diesem Grund gewidmet werden. Der Vollständigkeit halber werden in der Widmungsverfügung nochmal alle Straßenparzellen der Straße an der Bleiche aufgeführt.

Erläuterung zu Widmung 2 „Garagenhof Sauerbruchstraße“ (Anlage 2)

Die Straßenparzelle Gemarkung Mayen Flur 11 Nr. 304/72 dient als Zufahrt zum Grundstück Nr. 304/72. Dieses war bisher Eigentum der Stadt und wurde veräußert. Um die Zufahrt zu diesem Grundstück für die Öffentlichkeit rechtlich zu sichern wird dieses nun gewidmet.

Eigentümerin der oben angegebenen Straßenparzellen ist die Stadt Mayen.
Träger der Straßenbaulast für die o. g. Straßenparzellen ist nach § 14 LStrG die Stadt Mayen.

Durch die Widmung erhalten die o. g. Straßenparzellen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 LStrG.

Nach § 34 LStrG ist der Gebrauch der Straßen jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Keine

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Keine

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Keine

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und

Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO2-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Keine

Anlagen:

1. Lageplan An der Bleiche
2. Lageplan Garagenhof Sauerbruchstraße
3. Widmungsverfügung